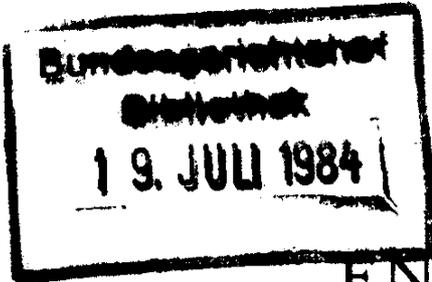


Nr.		Seite
24. 9. XII. 83 V ZR 21/83	Die Zustellung des Urteils setzt die Rechtsmittelfrist auch dann in Lauf, wenn nach dem Urteilsausspruch die Klage zu einem geringeren Teil abgewiesen worden ist, als sie nach dem Willen des Gerichts, wie er sich aus den Entscheidungsgründen des Urteils ergibt, abgewiesen werden sollte. Die entsprechende Berichtigung des Tenors nach § 319 ZPO hat keinen Einfluß auf die Rechtsmittelfrist (Abgrenzung zu BGHZ 17, 149).	184
25. 14. XII. 83 VIII ZR 352/82	Wer einen Erfüllungsanspruch aus einem zweiseitigen Vertrag (§ 17 KO) gegen den späteren Gemeinschuldner hat, ist Konkursgläubiger im Sinne von § 30 Nr. 1 Fall 2 KO mit der Folge, daß die vertragsgemäße Erfüllung seines Anspruchs der Anfechtung nach dieser Vorschrift unterliegen kann. Zur Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber einem Werklohnanspruch des Gemeinschuldners, der auf einem vor Eröffnung des Konkursverfahrens geschlossenen Werkvertrag beruht und erst nach Konkurseröffnung fällig geworden ist	189
26. 20. XII. 83 VI ZR 94/82	a) Ehrverletzenden unwahren Behauptungen kann der Betroffene mit der Widerrufsklage grundsätzlich auch dann begegnen, wenn sie im »kleinen Kreis« aufgestellt worden sind. Dem Verlangen, die Behauptungen gegenüber den Teilnehmern des »kleinen Kreises« zu widerrufen, steht nicht schon entgegen, daß diese selbst als Störer in Betracht kommen, weil sie sich die Behauptungen des Widerrufsbeklagten zu eigen gemacht haben. b) Zu den Grenzen für eine Widerrufsklage, die sich gegen Beschlüsse einer Gesellschaftsversammlung richtet.	198
27. 21. XII. 83 VIII ZR 195/82	Zur Unangemessenheit einer einseitigen Vertragsänderungsrecht enthaltenden Formulklausel eines Automobilherstellers	206

Cr (Handbibl)

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

89. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
19. 1. XII. 83 V BLw 18/83	Eine Abweichung im Sinne des § 24 Lw VG liegt nur vor, wenn das Beschwerdegericht einen Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem die Entscheidung tragenden Rechtssatz eines anderen Gerichts abweicht. Rechtsauffassungen im Zusammenhang mit bloßen Hinweisen für das weitere Verfahren können eine Abweichung nicht begründen.	149
20. 5. XII. 83 II ZR 252/82	Zur Frage, unter welchen Umständen ein Pfadfinderverein ein als Jugendführer ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied von seiner Schadenersatzverpflichtung gegenüber einem jugendlichen Mitglied freistellen muß, die auf der Verletzung der Aufsichtspflicht während einer satzungsgemäßen Veranstaltung mit Jugendlichen beruht.	153
21. 5. XII. 83 II ZR 242/82	Einem Wettbewerbsverbot kann auch unterliegen, wer in einer Kommanditgesellschaft mit hoher Mehrheit sowohl am Kommanditkapital als auch am Kapital der Komplementär-GmbH beteiligt ist und aufgrund dieser mehrheitlichen Beteiligungen die Gesellschaft beherrscht. Ist dieser Gesellschafter eine Holding-Gesellschaft, deren sich ihre Muttergesellschaft beim Erwerb jener Mehrheitsbeteiligungen bedient hat, so kann das Wettbewerbsverbot auch gegenüber der Muttergesellschaft durchgreifen.	162
22. 5. XII. 83 AnwZ (B) 28/83	Eine besondere Härte, welche die Verlängerung der Zweitzulassung rechtfertigt, setzt nicht voraus, daß der Fortbestand der Kanzlei und damit die Lebensgrundlage des Rechtsanwalts nachhaltig gefährdet würde.	173
23. 8. XII. 83 I ZR 183/81	Zu den Beratungspflichten eines Rechtsanwalts in einer Wettbewerbssache.	178